

EINWOHNERGEMEINDE GEBENSTORF

BAUGEBÜHRENORDNUNG (BGO)

Juni 1995

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 Lit. i) des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 5 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 und § 24 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 nachstehende Baugebührenordnung (BGO).

II. Gebühren

In Bausachen haben die Gesuchsteller je nach Fall folgende Gebühren zu entrichten:

§ 2 Bewilligungsverfahren

- 1 Für Baubewilligungen bis zu einer mutmasslichen Bausumme (bezogen auf Gebäudekosten BKP 2 und Umgebungsarbeiten BKP 4) von

bis 5 Millionen Franken 2.5 ‰

Anteil über 5 Millionen Franken 2.0 ‰

Der minimale Ansatz beträgt Fr. 200.--.

Die mutmasslichen Baukosten werden aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen ermittelt.

In diesen Ansätzen sind die Aufwendungen für die üblicherweise erforderlichen baupolizeilichen Prüfungen, Publikation und Kontrollen enthalten.

- 2 Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben wird folgende Gebühr erhoben:

Pauschal Fr. 100.--

- 3 Für Vorentscheide ist ein Drittel der Bewilligungsgebühr zu entrichten. Dieser wird bei unbedeutenden Abweichungen zwischen Vorgesuch und definitivem Baugesuch für das letztere zur Hälfte angerechnet.

- 4 Die Gebühren für Nachtrags- und Ergänzungsbewilligungen bei Planänderungen werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5 Für abgelehnte, nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche oder bei Verzicht auf die Bauausführung hat die Bauherrschaft die Hälfte der Bewilligungsgebühr zu entrichten, wobei der Minimalansatz nicht unterschritten werden darf.

§ 3 Zivilschutzraum

- 1 Die Gebühr beinhaltet das Bewilligungsverfahren und die ordentlichen Baukontrollen (Armierung Boden, Wände und Decke sowie die Schlussabnahme).
- 2 Die Gebühr wird pauschal erhoben und beträgt:

| | | |
|----------------------------------|-----|--------|
| Ersatzabgabe | Fr. | 100.-- |
| Zivilschutzraum bis 13 Personen | Fr. | 350.-- |
| Zivilschutzraum bis 50 Personen | F | 500.-- |
| Zivilschutzraum über 50 Personen | Fr. | 700.-- |
- 3 Für Spezialfälle wie Schutzräume in Tiefgaragen oder besondere bautechnische Probleme nach Aufwand.

§ 4 Feuerungs- und Tankanlagen; Brandschutz

- 1 Kommunale Brandschutzbewilligung Fr. 150.-- bis 1'200.--
- 2 Bewilligungen von wärmetechnischen Anlagen Fr. 150.-- bis 400.--
- 3 Abnahmekontrollen Feuerungsanlagen Fr. 150.-- bis 400.--

§ 5 Besondere Gebühren

- 1 Die Gebühren für andere Entscheide und aufwendige Beratungen in Bausachen werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2 Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, einen Mehraufwandzuschlag zu verrechnen bei
 - unvollständige Eingaben
 - besonders aufwendige Prüfungen
 - spezielle Beaufsichtigungen
 - zusätzliche Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften
 - spezielle Baukontrollen

§ 6 Zusätzliche Kosten

- 1 In Bausachen haben die Gesuchsteller zusätzlich die Kosten für besondere Gutachten nach § 31 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) zu tragen, sofern diese zur Prüfung des Gesuches notwendig sind.
- 2 Berichte zu Arealüberbauungen nach § 33 ABauV werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Tarife

Für den Bezug der Gebühren "nach Aufwand" gelten die Stundenansätze, welche sich nach einer vom Gemeinderat festgelegten Tarifliste richten.

§ 8 Rechtskraft

- 1 Diese Baugebührenordnung tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Sie ist für alle Gesuche anwendbar, die zu diesem Zeitpunkt hängig sind.
- 2 Durch diese Baugebührenordnung wird der Gebührentarif zur Bauordnung vom 10. Dezember 1982 (Anhang I) aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
E. Laupper

Der Gemeindeschreiber
S. Gloor